



Brüssel, den 18. März 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0286 (NLE)

5115/15
COR 1

LIMITE

CLIMA 5
ENV 8
ENER 7
TRANS 10
ENT 7

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Anforderungen an die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen

Seite 12, Artikel 5 Absatz 2:

Statt:

"(2) Die Mitgliedstaaten verwenden bei der Vorlage der Daten nach Anhang III die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2009¹ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verfügung gestellten ReportNet-Anwendungen ..."

muss es heißen:

"(2) Die Mitgliedstaaten verwenden bei der Vorlage der Daten nach Anhang III die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zur Verfügung gestellten ReportNet-Anwendungen ..."